

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 49 (1999)

**Heft:** 1: Mobilité spatiale = Räumliche Mobilität

**Buchbesprechung:** La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI<sup>e</sup> siècle [Olivier Christin]

**Autor:** Würgler, Andreas

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im Vergleich zu den ersten beiden Teilen fällt der dritte Teil über die mit dem Solddienst verbundenen «Mythen und Vorstellungen» umfangmässig stark ab. Nur drei Beiträge von *François de Capitani*, *Ulrich Im Hof* und *Chantal Lafontant* sind diesem interessanten Thema gewidmet. Man fragt sich, warum die Herausgeberinnen und der Herausgeber nicht auch den Beitrag von *Fritz Glauser* über das gespaltene Verhältnis der Zeit zu den zu Ritter- und Adelsehren gekommenen Solddienstunternehmern an dieser Stelle einreichten. Immerhin wird deutlich, dass nicht nur die Eliten der Frühen Neuzeit, sondern auch die elitären Konstrukteure der modernen Schweizer Nation zu den «gente ferocissima» aus verschiedenen Gründen ein höchst gespaltenes Verhältnis besassen und die kollektive Erinnerung an diese Leute und deren Geschichte weniger intensiv pflegten, als diejenige an die Helden der sogenannten spätmittelalterlichen Befreiungskriege. Und wenn man sich zuweilen trotzdem mit diesen «gente ferocissima» beschäftigte, dann mit der eindeutigen Absicht, die alten Schweizer Söldner als Träger von modernen militärischen Sekundärtugenden wie Disziplin, Treue, Ehre und Opferbereitschaft zu stilisieren, welche die moderne Armee des 20. Jahrhunderts so dringend benötigte. Dieses einseitige Bild wäre in der Tat Grund genug, endlich eine neue Erforschung und Gesamtdarstellung dieses Gegenstandes, der die Frühe Neuzeit tiefgreifend prägte, an die Hand zu nehmen. Der vorliegende Band kann und will diese Aufgabe selbstredend nicht erfüllen. Aber es ist sein grosses Verdienst, dass er diese faszinierende Forschungslücke aufzeigt und viele wertvolle Anstösse gibt, wie sie dereinst geschlossen werden könnte.

Andreas Suter, Zürich

## **Allgemeine Geschichte / Histoire générale**

Olivier Christin: **La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI<sup>e</sup> siècle.** Paris, Seuil, 1997, 327 p. (Liber).

Aus den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. Jahrhunderts ging – so der Konsens der Staatstheorie von Bodin und Hobbes bis C. Schmitt – der Staat als Sieger hervor. Weil der Streit theologisch, d.h. mit Disputationen, Religionsgesprächen und Konzilen, nicht zu lösen war, brauchte es einen neutralen Schiedsrichter, der das Problem auf die politisch-juristische Ebene zu ziehen und auf praktikable Dimensionen zu reduzieren vermochte. In seinem sehr anregenden Buch, das mit internationaler Bibliographie (281–294) und (Quellen-)Anhängen (295–327) reich ausgestattet ist (allerdings vermisst man eine Orientierungskarte und ein Sachregister), analysiert Olivier Christin diesen Prozess auf der Ebene der konkreten historischen Praxis anhand der Religionsfrieden des 16. Jahrhunderts in Frankreich und mit Seitenblicken auf das Deutsche Reich und die Schweiz. Laut diesem komparatistischen Blick habe sich im zentralistischen Frankreich eine Politisierung der Konfliktlösung (167) abgezeichnet, indem der König bei konfessionellem Dissens das Interpretationsmonopol der Religionsfrieden und -edikte von Amboise 1563 bis Nantes 1598 besass, während im ständisch-föderalistischen Reich eine «Justizialisierung» (H. Rabe) oder «Verrechtlichung» (W. Schulze) eintrat, weil mit dem Reichskammergericht eine judikative und bikonfessionell besetzte Institution zu der Instanz wurde, die religiöse Streitfälle aufgrund des Augsburger Religionsfriedens von 1555 entschied (152–159). Nicht so sehr «Gewissen» und «Toleranz» als vielmehr «Koexistenz», «Parität», «Simultaneum» hießen die

theoretischen und praktischen Schlüsselbegriffe der Religionsfrieden (38f., 181f.), die immer als Provisorium bis zur erhofften Wiederherstellung der Eintracht unter den Christen gedacht waren (49). Als Vorbild dienten die Eidgenossen, die den ersten religiösen Bürgerkrieg erlebten und die in Kappel 1529 und 1531 die ersten Religionsfrieden schlossen: Sowohl das Weiterreichen der Konfessionsfrage durch die Tagsatzung an die territorialen bzw. kantonalen Instanzen als auch die Regelung der Konfessionsfrage auf Gemeindeebene, sei es durch Majoritätsbeschluss (Appenzell), sei es in Form der bikonfessionellen Parität (Gemeine Herrschaften), wurden im Reich wie in Frankreich mit unterschiedlicher Akzentuierung aufgegriffen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der konfliktreichen Koexistenz zweier Konfessionen im städtischen Alltag sieht Christin die tendenzielle Verlagerung des Kampfes von der konfessionellen auf die politische (Ratssitze und Posten) und juristische Ebene (Gutachten und Prozesse). Hier, im originellsten Teil seiner Studie, verarbeitet er die in französischen Archiven entdeckten sog. «*Pactes d'amitiés*» von 1567/1568 (122–132; abgedruckt 311–318), mit denen rund ein Dutzend Städte von Montélimar bis Caen versuchten, trotz der konfessionellen Spaltung weiter zu funktionieren. Die damit gleichsam von unten verwirklichte, wiewohl in Frankreich nicht vorgesehene Parität deutet er als Hinweis auf ein Wiedererstarken der «kommunalen Ideologie» in der stadtürgerlichen Zivilgesellschaft. Die Aussöhnung erinnere zwar an die städtische Tradition der «*coniuratio reiterata*» (M. Weber), doch würden die neuen «*Pactes*» oder «*confédérations*», wie sich selber auch nannten, nicht mehr im Rückgriff auf Gott mit dem Eid legitimiert, sondern durch ihre Konformität mit der königlichen Rahmengesetzgebung. Damit trete Friede aus dem religiös-theologischen in den politisch-juristischen Bereich, vollziehe sich die «*autonomisation de la raison politique*». Der Friede könne auf der konkreten Ebene nicht durch den autoritativen Akt des königlichen Erlasses, sondern nur durch die alltägliche Praxis der konsensuellen Konfliktlösung im überkonfessionellen Interesse des Friedens realisiert werden – sonst sei er nur die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln (64). Denn der Friede war insofern eine «*brutale Zäsur*» (47), als er den Menschen abverlangte, das grösste denkbare Unglück, den Bürgerkrieg unter Christen, zu vergeben und zu vergessen.

Weil die Autorität der Religion durch den Krieg, der in ihrem Namen so unerbittlich geführt worden war, stark litt, entstand die theoretische Forderung nach dem überparteilichen starken Staat, der konfessionelle Differenzen nach juristischen Kriterien schlichtet, wie sie etwa Michel de L'Hospital in Frankreich oder Lazarus von Schwendi im Reich in Verarbeitung ihrer praktischen Erfahrungen vor Bodin und Hobbes aufgestellt haben. Beide gehörten als Juristen zu dem Berufsstand, der von der Entwicklung am meisten profitierte. Doch Christin erinnert daran, dass es gleichzeitig in der zeitgenössischen europäischen Ikonographie (acht Beispiele sind abgebildet) und Pamphletliteratur (verzeichnet S. 275–280) eine andere, von Vertretern beider Konfessionen getragene Strömung gab. Sie pflichtete zwar der Stärkung des Staates als Garant der friedlichen Koexistenz – nicht aber zur Herstellung konfessioneller Uniformität – bei, stellte sich aber die Machtübertragung an den Souverän in konstitutionalistischer Manier als Pakt, als allgemeine Übereinstimmung unter den Menschen vor; der Souverän sollte folglich im Auftrag der Gesamtheit handeln: «*Le consentement universel de tout son peuple*» sei es, wie ein anonymes Pamphlet 1567 behauptete, das den König «*fait estre Roy*» (178). Daraus folgte fast zwingend die Ableitung des Widerstandsrech-

tes, die gemeinhin erst den Monarchomachen als Reaktion auf die Bartholomäusnacht (1572) zugeschrieben wird.

Christin verbirgt nicht seine Sympathien für konsensuell-föderalistische Lösungen (204), denen er langfristig den grösseren Erfolg in der Garantie der Koexistenz zuspricht als der autoritär-zentralistischen (196f.). Kaum hatte der französische König Edikte erlassen, wiederrief er sie wieder. Diese Praxis wurde erst durch das Edikt von Nantes (1598) überwunden – allerdings nur bis zu dessen Aushöhlung seit den 1620er Jahren und der Revokation (1685) –, danach blieb der Protestantismus in Frankreich bis fast zur Revolution kriminalisiert. Dagegen wurden, wie Christin betont, der Kappeler Landfrieden und der Augsburger Religionsfrieden bis 1798 bzw. 1806 nie aufgehoben. Zudem hätten die Eidgenossenschaft (in den Gemeinen Herrschaften) und das Reich (insbesondere auch durch die Rechtsprechung des Reichskammergerichts) die Geltung des Majoritätsprinzips in Gewissensfragen ausgehöhlt und damit der Glaubensfreiheit vorgearbeitet. Nicht der starke Zentralstaat, sondern die «schwachen» föderativ strukturierten Staatsgebilde vermochten demnach den Religionsfrieden besser zu garantieren. Doch diese langfristige Generalthese steht ebenso wie diejenige der Autonomisierung der politischen Vernunft in gewisser Spannung zur extremen Fokussierung der quellengestützten Teile der Studie auf Frankreich von 1563 bis 1567. Das Lob für das Reich und die Eidgenossenschaft lebt daher auch davon, dass Christin den Dreissigjährigen Krieg und die Bürgerkriege in der Schweiz von 1656, 1712 (und 1847) – und die entsprechenden Ergänzungen der Kappeler Landfrieden – gar nicht oder nicht als (auch) konfessionelle in den Blick nimmt. Insofern sind die Probleme der Koexistenz und die Defizite der Religionsfrieden auch in föderalistischen Systemen wohl grösser als Christin darstellt, doch hat er sicher recht mit der These, dass hier aufgrund der dezentralen Machtkonstellationen die schlichte Aufhebung von Religionsfrieden oder sog. Toleranzedikten wie 1685 durch Ludwig XIV. nicht möglich gewesen wäre.

Andreas Würgler, Bern

Barbara Roth-Lochner: **De la banche à l'Etude. Une histoire institutionnelle, professionnelle et sociale du notariat genevois sous l'Ancien Régime.** Genève, Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève, 1997, 812 p. (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève, tome 58).

La monumentale thèse de doctorat de Barbara Roth-Lochner (cinq cents pages de texte et trois cents d'annexes) est une importante contribution à la belle historiographie de l'Ancien Régime genevois. Il s'agit d'une «histoire totale», pourrait-on dire, des notaires genevois considérés d'une part comme des acteurs-clés du fonctionnement juridico-institutionnel de la société, et d'autre part comme catégorie sociale, à travers notamment une approche prosopographique. Ce livre intéressera et satisfera donc les historiens de la société, mais l'analyse approfondie des fonctions notariales et des conditions concrètes de la production des actes notariés, documents historiques dont on sait l'importance, présente un grand intérêt méthodologique. A ce titre, la portée de l'ouvrage, qui s'inscrit dans un courant actuel de réflexion critique renouvelée sur l'activité notariale (voir notamment, en France, les travaux de Jean-L. Laffont), dépasse largement le cadre genevois ou helvétique. Car, si de très nombreuses recherches, surtout en histoire sérielle (avec souvent les difficultés du travail en équipe), font grand cas des archives notariales, les interprétations sur lesquelles ces études débouchent sont parfois sujettes à cau-